

Sonderbedingungen für die Postbox

Sparda-Bank Hannover eG
Fassung Januar 2018

1. Nutzungsvereinbarung

Die Bank stellt dem Kunden auf seinen Wunsch ein elektronisches Postfach (nachfolgend als „Postbox“ bezeichnet) zur Verfügung. Die Nutzung der Postbox setzt die Teilnahme des Kunden am Sparda-Net-Banking voraus. Der Kunde kann die Postbox im bereitgestellten Funktionsumfang nutzen. Bevollmächtigter ist die Nutzung der Postbox in gleicher Weise wie dem Kontoinhaber bzw. den Kontoinhabern gestattet.

2. Nutzungsumfang

- (1) Bei Nutzung der Postbox übermittelt die Bank auf diesem Weg für die festgelegten Konten und sonstigen Vertragsbeziehungen grundsätzlich alle Mitteilungen und Informationen wie z.B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Steuerbescheinigungen, Kreditkartenabrechnungen, Angebote zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder Entgelten (nachfolgend zusammen als „Mitteilungen“ bezeichnet). Die Übermittlung der Mitteilungen erfolgt unter anderem durch Einstellung von Dateien im PDF-Format in die Postbox des Kunden. Kontoauszüge mit den Buchungsvorgängen eines Monats werden jeweils nachträglich zu Beginn des folgenden Monats in die Postbox eingestellt. Der Kunde kann sich die in der Postbox bereitgestellten Mitteilungen online ansehen, ausdrucken und/oder herunterladen.
- (2) Die Bank bleibt dazu berechtigt, dem Kunden Mitteilungen nicht durch Einstellung einer Datei in die Postbox, sondern per Post zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Auf Verlangen des Kunden übersendet die Bank dem Kunden die in die Postbox eingestellten Mitteilungen auch per Post. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

3. Informationen des Kunden über den Eingang von Mitteilungen in der Postbox

Die Bank wird den Kunden über den Eingang von Mitteilungen in seiner Postbox kostenlos per E-Mail an die von ihm bei der Beantragung der Postboxnutzung angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigen. Diese E-Mail, auf die nicht geantwortet werden kann, enthält keine persönlichen Informationen des Kunden oder Angaben über den Inhalt der Mitteilungen. **Eine Änderung dieser E-Mail-Adresse hat der Kunde unverzüglich und unaufgefordert der Bank mitzuteilen.**

4. Dauer der Aufbewahrung in der Postbox

- (1.) Die Bank stellt die Mitteilungen während der Laufzeit der Nutzungsvereinbarung für die Dauer von vier Jahren nach deren Einstellung in der Postbox zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ist die Bank berechtigt, die Mitteilungen aus der Postbox zu entfernen; hierüber wird sie den Kunden zuvor mit einer Frist von zwei Monaten informieren und ihm somit die Möglichkeit geben, die Mitteilungen auf einem eigenen Datenträger zu speichern oder in Papierform auszudrucken.
- (2.) Nach Kündigung der Postboxnutzung bzw. nach Beendigung der Teilnahme am SpardaNet-Banking (vgl. Ziffer 5) erfolgt

nach drei Monaten die Deaktivierung der Postbox; hierdurch verliert der Kunde die Zugriffsmöglichkeit auf die in die Postbox eingestellten Mitteilungen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3.) Soweit ein Nachdruck der Mitteilungen erforderlich ist, kann die Bank diese auf Anfrage und nach Beauftragung dem Kunden zur Verfügung stellen, soweit ihr dies aufgrund der für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen möglich ist; ein hierfür ggfls. zu zahlendes Entgelt ergibt sich aus dem des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank.

5. Kündigungsrecht / Ende der Nutzungsmöglichkeit

Der Kunde kann die Nutzung der Postbox jederzeit in Textform ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Möglichkeit zur Nutzung der Postbox endet automatisch, wenn der Kunde nicht mehr am SpardaNet-Banking teilnimmt.

Die Bank kann die Nutzung der Postbox jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der sie zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es der Bank auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden unzumutbar erscheint, diesen Dienst weiter fortzusetzen.

Hat der Kunde mittels seiner BankCard Zugang zum Kontoauszugsdrucker, werden ihm ab Wirksamwerden der Kündigung bzw. bei Nutzungsende gemäß Satz 2 grundsätzlich alle Mitteilungen der Bank am Kontoauszugsdrucker zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden sie ihm per Post zugestellt. Ziffer 2 Absatz 2 gilt entsprechend.